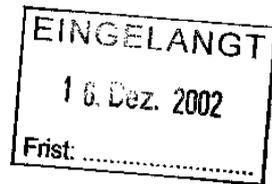


COUR EUROPEENNE
DES
DROITS DE L'HOMME

CONSEIL DE L'EUROPE
STRASBOURG

EUROPEAN COURT
OF
HUMAN RIGHTS

COUNCIL OF EUROPE
STRASBOURG



Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Helmut GRAUPNER
Maxingstrasse 22-24/4/9
A - 1130 WIEN

ERSTE KAMMER

ECHR-LGer11.0R(CD9)
BP/IF/ng

Beschwerde Nr. 46611/99
G.T. ./ Österreich

12 DEC. 2002

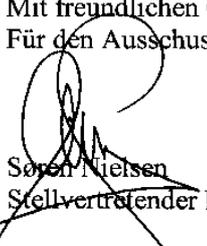
Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ein gemäß Artikel 27 der Europäischen Menschenrechtskonvention gebildeter Ausschuss von drei Richtern (P. Lorenzen, *Präsident*, S. Botoucharova und E. Steiner) eine Entscheidung über Ihre obige Beschwerde getroffen hat. Der Gerichtshof hat am 29. November 2002 nach Beratung beschlossen, Ihre Beschwerde gemäß Artikel 28 der Konvention für unzulässig zu erklären, weil die in Artikel 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass der Beschwerdeführer bezüglich der geltend gemachten Beschwerdepunkte bereits auf der innerstaatlichen Ebene Abhilfe erlangt hat. Er kann daher nicht länger behaupten, Opfer einer Konventionsverletzung im Sinne von Artikel 34 der Konvention zu sein.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beratungen im Richterausschuss geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und Ihre Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Absenden dieses Briefes vernichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Ausschuss


Søren Nielsen
Stellvertretender Kanzler